

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

18. Stück, 27.03.1925

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 27. März 1925.) 18. Stück.

Inhalt:

Nr. 28. Verordnung des Staatsministeriums vom 25. März 1925,
betreffend Erwerbslosenfürsorge.

Nr. 28.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Erwerbslosenfürsorge.
Oldenburg, den 25. März 1925.

Die Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Erwerbslosenfürsorge, vom 25. Februar 1925 (Gesetzblatt S. 64) wird wie folgt geändert.

§ 7 erhält folgende Fassung:

Die örtlichen Rücklagen verbleiben den Arbeitsnachweisen und können von ihnen zur Deckung des Bedarfes für die Erwerbslosenfürsorge in Anspruch genommen werden.

§ 10 erhält folgende Fassung:

Die Einleitung oder Durchführung von Notstandsarbeiten, für die keine verstärkte Förderung in Frage kommt (kleine Notstandsarbeiten), bedarf der

*Quittung
1925*

Zustimmung des Vorsitzenden und des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamts, sofern für den Vormonat von dem beteiligten Arbeitsnachweis der Ausgleichszuschlag nicht oder nicht voll zu entrichten ist (§ 2 Satz 2).

Oldenburg, den 25. März 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.)

v. Finckh.

Stein.

Theilen.